§ 7: Kriminalprognose im Fokus und Probleme der Prognoseforschung mit Bezügen zur praktischen Tätigkeit der Strafverteidigung

I. Begriff und Anwendungsfälle der Kriminalprognose

- Wahrscheinlichkeitsaussagen über das künftige Legalverhalten von Personen,
- Elemente der Prognose sind Diagnose, Klassifikation und Vorhersage,
- Grundproblem: Vorhersage menschlichen Verhalts mit dem Risiko der Fehleinschätzung,
- Begrifflich wird heute eher von der „Risikoprognose“ gesprochen,
- Bsp. § 454 Abs. 2 S.1 StPO (Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung):

> *„Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.“*

→ Gesetz verlangt die positive Feststellung der Nichtgefährlichkeit.

1. Historie zur Kriminalprognose

- Beginn empirischer psychiatrischer Forschung im Bereich Prognose in den 1920er-Jahren,
- Maßregeln der Sicherung und Besserung wurden 1933 in das StGB aufgenommen:

  „Die Maßregeln der Sicherung und Besserung sind durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933 eingeführt worden, welches in § 42b eine Vorschrift über die „Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt" enthielt, die kein nationalsozialistisches Unrecht darstellte, sondern weitgehend den aus Zeiten der Weimarer Republik stammenden Entwürfen entsprach:

  „(1) Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1) oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 2) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen. (2) Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe." (MüKoStGB/van Gemmeren, 4. Aufl. 2020, StGB § 63, beck-online)
- Prognosen werden seither durch Psychiater / Psychologen erstellt,
- maßgeblich für Prognoseentscheidungen (Anordnung Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus / Entziehungsanstalt oder Frage der Entlassung) ist die Rückfallwahrscheinlichkeit (erneute Straffälligkeit),

- Aufgabe des psychiatrischen Sachverständigen: Gericht beratend empirisches Wissen zu vermitteln, damit normative Entscheidungen fundiert getroffen werden können,
- In den 1970er Jahren große Datenmengen analysiert, um potenzielle Straftäter zu charakterisieren (Böker et al. 1973; Glueck et al. 1950; Hartmann 1977; Wolfgang et al. 1972),
- Vorgehen: Sammlung von Risikomerkmalen für Rückfallprognosen,
- In den 1970er Jahren jedoch Kritik der Prognoseforschung: „Dabei wurde zunächst aufgrund von Nachuntersuchungen bei Patienten, die aufgrund von gerichtlich angeordneten Schließungen hochgesicherter Krankenhäuser entlassen wurden, darauf verwiesen, dass sich Psychiater, die wegen der Gefährlichkeit der Patienten deren gesicherte Unterbringung für erforderlich hielten, bei der Abgabe ihrer Prognosen dreimal so häufig irrten, wie sie Recht behielten. (Steadman 1983; Thornberry et al. 1979).“ (vgl. Nepodil et al, 2022, Praxishandbuch Forensische Psychiatrie, S. 610 ff.),
- 1980er Jahre: Prognoseforschung (insb. aus dem angloamerikanischen Raum) befasst sich mit Zusammenhängen zw. Gewalttätigkeit und psychiatrischen Krankheiten, Vorhersagetechniken werden verfeinert. Vereinheitlichung mit Versicherungsbranche „actuarial predictions“.

2. Anwendungsfälle der Kriminalprognose

- Zu unterscheiden: **Urteils- und Entlassungsprognosen**
- § 46 I 2 StGB: Entscheidung über die Dauer der Strafe, Folgenorientierung der Strafzumessung,
- § 47 I StGB: Notwendigkeit kurzer Freiheitsstrafe von unter 6 Monaten zur Einwirkung auf den Täter,

- §§ 56 StGB, 21 JGG: unmittelbare Aussetzung einer Freiheits-/Jugendstrafe zur Bewährung,
- § 59 I Nr. 1 StGB: Verwarnung mit Strafvorbehalt, Erwartung, dass Täter auch ohne Verurteilung zu Strafe künftig keine Straftaten mehr begehen wird,
- § 17 JGG: Feststellung schädlicher Neigungen, aufgrund derer erhebliche weitere Straftaten drohen, bei der Verhängung von Jugendstrafe,
- §§ 57, 57a StGB, 88 JGG: Strafrestaussetzung zur Bewährung, „wenn dies unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann“, d.h. ein verantwortbares Risiko wird vorausgesetzt, das nicht unbedingt die Erwartung vollständiger Straffreiheit umfasst, vgl. auch die Kriterien in § 57 I 2 StGB,
    - Bei Frage der Strafrestaussetzung ist der Vorhersagezeitraum vergleichsweise lang, hier soll die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit über Jahre hervorgesagt werden
- Die Unwägbarkeiten sind größer, je länger der Prognosezeitraum.
- Schwierigkeiten bei längerfristigen Prognosen vgl. nur Wetterprognose,
- §§ 63, 64, 66 StGB: Gefährlichkeitsprognosen bei der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (psychiatrisches Krankenhaus, Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung,
- §§ 66a, 66b StGB, § 1 ThUG: vorbehaltene und nachträgliche (jetzt nur noch bei Psychiatriepatienten) Sicherungsverwahrung bzw. Therapeutische Unterbringung – weitere erhebliche Gefährlichkeit?

- Vorbehaltene Sicherungsverwahrung: … nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, aber wahrscheinlich ist, dass der Täter infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, zu solchen, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, … für die Allgemeinheit gefährlich ist,
- §§ 67b, 67d Abs. 2 StGB: unmittelbare Aussetzung der Maßregel oder Aussetzung der weiteren Vollstreckung, wenn keine weiteren Straftaten zu erwarten sind,
- § 112a StPO: Anordnung von Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr,
- §§ 10, 11 Abs. 2, 13 StVollzG 1977: Verlegung in den offenen Vollzug, Gewährung von Vollzugslockerungen und Hafturlaub (Langzeitausgang), wenn keine Flucht- oder Missbrauchs-gefahr besteht.
- In den neuen Landesgesetzen: Erprobungsklausel (s. o.);
- In den letzten 6 Monaten vor der Entlassung wird die Hürde noch weiter herabgesetzt: Für die Resozialisierung (zwingend) notwendige Lockerungen sind zu gewähren (BB, MV, RP, SN) oder sollen (SL) gewährt werden, es sei denn ein Missbrauch ist „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten.

Vgl. dazu auch Tagesthemen vom 26.04.2024 - Uchtspringe: Leben im Maßregelvollzug | tagesthemen mittendrin

II. Methodische Grundsatzfragen (vgl. NK-StGB/Dünkel/Pruin, 6. Aufl. 2023, StGB § 57 Rn. 107 ff.)

- Prognostizierbarkeit menschlichen Verhaltens – Determinismus und Entscheidungsfreiheit?
- Tätertypologien als Alternative zur Prognoseforschung?
- Statistische Probleme bei niedrigen Basisraten der Rückfälligkeit:
- Ist die Basisrate niedriger als die Trefferquote, bringt die Prognosemethode keinen Erkenntniszuwachs!
- Bei einer Trefferquote von 75% und einer Basisrate von 20% erzielt man ein statistisch besseres Ergebnis, wenn man alle Gefangenen/Maßregelpatienten entlässt,
- bei einer Basisrate von 80%, wenn man alle inhaftiert belässt.

1. Die Treffsicherheit (NK-StGB/Dünkel/Pruin, 6. Aufl. 2023, StGB § 57, Rn. 109 f.)

Maßgeblich für die Treffsicherheit von Prognosen sind folgende Faktoren:

a. Die Basisrate, dh, der Anteil der Rückfälligen, „Gefährlichen“ oÄ an einer bestimmten Population (zB Sexualtäter, Eigentumstäter, Strafgefangene),
b. Die Selektionsquote, dh, der Anteil derer, die als rückfällig, „gefährlich“ etc prognostiziert werden und
c. Die Güte des Prognoseinstruments, dh, die Genauigkeit, mit der sich eine Abgrenzung der beiden Gruppen (Rückfällige versus Nichtrückfällige) erreichen lässt.

2. Kreuztabelle:

		Tatsächliches Ereignis	
		Rückfall	kein Rückfa
Vorhersage	Rückfall	wahre Positive	falsch Positive
	Kein Rückfall	falsch Negative	wahre Negative

Quelle: *Dünkel* in Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen/Saliger, StGB, § 57 Rn. 110.

Der Terminus „falsch Positive“ bzw. „falsch Negative“ bezieht sich immer auf das zu prognostizierende Kriterium.

Soll die Rückfälligkeit vorhergesagt werden, sind die Treffer (= Rückfällige) die wahren Positiven, die als rückfällig prognostizierten Nichtrückfälligen die falsch Positiven.

„Falsch Negative“ werden in der Öffentlichkeit skandalisiert.

3. Die Gefährlichkeit der Gefährlichkeitsprognose (NK-StGB/Dünkel/Pruin, 6. Aufl. 2023, StGB § 57, Rn. 111 f.)

Ein Grundproblem der Prognosestellung ist, dass immer zwei Fehlermöglichkeiten bestehen: entweder werden zu Unrecht als ungefährlich Eingestufte entlassen, oder zu Unrecht als gefährlich Diagnostizierte bleiben in Haft.

Hohes Rechtsgut bei Prognosen betroffen: Freiheit der Person

4. Beispiel für eine Trefferquote von 75 % bei einer Basisrückfallrate von 20 %

- 60 von 80 nicht Rückfälligen werden richtig vorhergesagt, 20 sind „falsch Positive“, d.h. sie werden als rückfällig („gefährlich“) prognostiziert, aber tatsächlich nicht rückfällig.
- Von den 20 Rückfälligen werden 15 richtig vorhergesagt („richtig Positive“), 5 werden (zu Unrecht) positiv prognostiziert und trotz positiver Prognose rückfällig („falsch Negative“).
- Die Fehlerquote beträgt insgesamt 25 von 100 Fällen (25%).
- Hätte man alle 100 Gefangenen/Patienten ohne Prognosestellung entlassen, wäre statistisch die Fehlerquote mit 25% nicht schlechter (d. h. identisch) gewesen.

- Zugleich zeigt sich, dass mit der Prognosestellung im vorliegenden Beispiel vier mal so viele zu Unrecht inhaftiert bleiben (n = 20) wie zu Unrecht entlassen werden (n = 5)
- Sicherheit um jeden Preis?
- „im Zweifel zulasten des Verurteilten“?
- Wenn die Gesellschaft diese Strategie eines „im Zweifel zu Lasten des Verurteilten“ gesetzlich durchsetzt (vgl. § 454 Abs. 2 StPO), so muss als Ausgleich für das „Sonderopfer“, das die „falsch Positiven“ erbringen, der Vollzug human und weitestgehend am Angleichungsgrundsatz (in DE § 3 Abs. 1 StVollzG 1977) orientiert ausgestaltet werden.
- Es ist davon ausgehen, dass vermutlich mehr als die Hälfte der nicht bedingt Entlassenen zu Unrecht als gefährlich eingestuft wurde
- **Mittelfeldproblem** (könnte man auch würfeln?) (NK-StGB/Dünkel/Pruin, 6. Aufl. 2023, StGB § 57, Rn. 113 f.)
- Gemeint ist hier die Tatsache, dass sich die Mehrheit der zu prognostizierenden Täter:innen nach den herkömmlichen Schlechtpunkt- oder anderen statistischen Verfahren in einem Bereich befindet, der mit einer Rückfallwahrscheinlichkeit von ca. 50 % genau der Zufallswahrscheinlichkeit entspricht.
- Normative Konsequenzen des Mittelfeldproblems?
- Die Orientierung an Risikofaktoren und die Überschätzung negativer Risiken: zur Projektion einer schlechten Vergangenheit in die Zukunft

- Orientierung an protektiven Faktoren (vgl. Lösel/Bender 2000) als Ausweg aus dem Dilemma klassischer Prognoseforschung?
- Dynamische und statische Prognosemodelle und Erkenntnisse der Karrieretäterforschung.

III. Wissenschaftliche Prognosemethoden

1. Intuitive Prognose (vgl. auch Streng, Jugendstrafrecht, 6. Aufl. 2024, Rn. 308 ff)

- keine wissenschaftliche Methode, sondern um eine auf Erfahrung basierende Einschätzung, die im Ergebnis allerdings wissenschaftlichen Prognosen nahe kommen kann.
- „Menschenkenntnis“ des Entscheidungsträgers/in (Richter/in, Justizvollzugsanstalt o.ä.) als zentrales Element.
- **Gefahren:** Vorurteile, Unsicherheit, Zufälligkeit Alltagstheorien zur Kriminalität, unterschiedliches Einfühlungsvermögen, verzerrte Wahrnehmung, da Richter und Staatsanwälte im Laufe der Berufspraxis immer wieder mit negativen Verläufen (Rückfällen) konfrontiert werden, selten aber mit positiven Entwicklungen. In Justizvollzugsanstalten: Beobachtetes Verhalten des Gefangenen in Sondersituationen. Verhalten in Freiheit identisch?

2. Klinische oder empirische Individualprognose

- Beruht auf **individueller Anamnese** (Erhebung der Entwicklungs- und Vorgeschichte, der Persönlichkeitsstruktur und des sozialen Umfelds) durch Exploration (umfassend angelegtes Gespräch), zusätzlich testpsychologische Untersuchungen, neuerdings sind standardisierte Erhebungsinstrumente entwickelt worden.
- Aktenstudium, Exploration des/der Probanden/in, testpsychologische Untersuchungen
- **Probleme**: bei der klinischen Prognose spielt die wissenschaftliche Schule des Gutachters eine wesentliche Rolle, d.h. seine Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung.

- Damit sind u.U. ähnliche Vorbehalte wie bei der intuitiven Prognose angezeigt. Allerdings deutet sich in jüngerer Zeit ein gewisser Konsens über Kriterienkataloge an, der zu einem Erkenntnisfortschritt und einer Qualitätsverbesserung geführt hat,
- vgl. zu den Mängeln psychiatrischer Gutachten Pfäfflin in Fegert/Häßler, Hrsg., Qualität forensischer Begutachtung, 2000, S. 45 ff: Danach waren 58% der untersuchten Gutachten als „mangelhaft“ oder „ungenügend“, nur 2% als „sehr gut“ einzustufen!
- HCR-20 Beurteilungsbogen (Historical-Current-Ressources) zur Vorhersage von Gewalttaten (s. unten);
- PCL-R Beurteilungsbogen (Psychopathy-Checkliste, siehe unten und Endres 2000, S. 71 f.)
- Violence Risk Appraisal Guide revised, Quinsey et al (zur Vorhersage von Gewalttaten) – dt. Fassung: Rettenberger et al 2017

a) HCR-20 Beurteilungsbogen

- HCR-20 Beurteilungsbogen (Historical-Current-Ressources) zur Vorhersage von Gewalttaten;
- 20 Fragen zur Vergangenheit-Gegenwart-Zukunft),
- Vorteil: Hohe intersubjektive Reliabilität und gute Vorhersagbarkeit gewalttätigen Verhaltens,

HCR-20 Beurteilungsbogen

HCR-20 Beurteilungsbogen

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____ Datum: _____

	Merkmal aktuell 0/1/2	Merkmal Defizit 0/1/2
A. Historical (Vergangenheit)		
1. Frühere Gewaltanwendung	☐	☐
2. Geringes Alter bei erster Straftat	☐	☐
3. Instabile Partnerbeziehungen	☐	☐
4. Probleme im Arbeitsbereich	☐	☐
5. Substanzmissbrauch	☐	☐
6. Gravierende psychische Störung	☐	☐
7. Psychopathie (PCL-R-Score > 25)	☐	☐
8. Frühere Fehlanpassung	☐	☐
9. Persönlichkeitsstörung	☐	☐
10. Frühere Verstöße gegen Auflagen	☐	☐
B. Current (Gegenwart)		
11. Mangel an Störungseinsicht	☐	☐
12. Negative Einstellungen	☐	☐
13. Aktive Symptome	☐	☐
14. Emotionale Instabilität, Impulsivität	☐	☐
15. Fehlender Behandlungserfolg	☐	☐
C. Resources (Zukunft)		
16. Fehlen realisierbarer Pläne	☐	☐
17. Destabilisierende Einflüsse	☐	☐
18. Mangel an Unterstützung	☐	☐
19. Fehlende Compliance	☐	☐
20. Stressoren	☐	☐

Gesamtscore: _____ Punkte Untersucher: _____

1. Vergangenheitsbezogen: 10 Kriterien
2. Gegenwartsbezogen: 5 Kriterien
3. Zukunftsorientiert: 5 Kriterien

- Der HCR-20 wird bei Müller/Nedopil 2017 u. Dahle in Kröber u. a. 2007, 38 ff. als Historical-Clinical-Risk Management 20 Item-Schema bezeichnet.

b) Integrierte Liste der Risikovariablen

Müller und Nedopil haben unter teilweiser Übernahme der Kriterien des HCR-20-Bogens eine eigene „Integrierte Liste der Risikovariablen“ (ILRV) entwickelt und schlagen vor, diese unter Verzicht auf eine Gewichtung der einzelnen Faktoren zu verwenden.
Diese „Checkliste“ kann bei der Bewertung von Gutachten herangezogen werden, indem überprüft wird, ob der Gutachter auf alle prognostisch relevanten Bereiche eingegangen ist.

„Integrierte Liste der Risikovariablen“ (ILRV) von Müller und Nepodil:

A. Das Ausgangsdelikt

1. Statistische Rückfallwahrscheinlichkeit
2. Bedeutung situativer Faktoren für das Delikt
3. Einfluss einer vorübergehenden Krankheit
4. Zusammenhang mit einer Persönlichkeitsstörung
5. Erkennbarkeit motivationaler Zusammenhänge

B. Anamnestische Daten

1. (H1) Frühere Gewaltanwendung
2. (H2) Alter bei 1. Gewalttat
3. (H3) Stabilität von Partnerbeziehungen
4. (H4) Stabilität in Arbeitsverhältnissen
5. (H5) Alkohol-/Drogenmissbrauch
6. (H6) Psychische Störung
7. (H8) Frühe Anpassungsstörungen
8. (H9) Persönlichkeitsstörung
9. (H10) Frühere Verstöße gegen Bewährungsauflagen

C. Postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung (klinische Variablen)

1. Krankheitseinsicht und Therapiemotivation
2. Selbstkritischer Umgang mit bisheriger Delinquenz
3. Besserung psychopathologischer Auffälligkeiten
4. (C2) Pro-/antisoziale Lebenseinstellung
5. (C4) Emotionale Stabilität
6. Entwicklung von Coping-Mechanismen
7. Widerstand gegen Folgeschäden durch Institutionalisierung

D. Der soziale Empfangsraum (Risikovariablen)

1. Arbeit
2. Unterkunft
3. Soziale Beziehungen mit Kontrollfunktionen
4. Offizielle Kontrollmöglichkeiten
5. Verfügbarkeit von Opfern
6. (R2) Zugangsmöglichkeit zu Risiken
7. (R4) Compliance
8. (R5) Stressoren

c) Violence Risk Appraisal Guide von Quinsey et al. 1998

Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R) von Quinsey, Harris et al. 2015
Die deutsche Version des Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R) von M. Rettenberger, P. Hertz et. al, Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 2017 (online abrufbar):

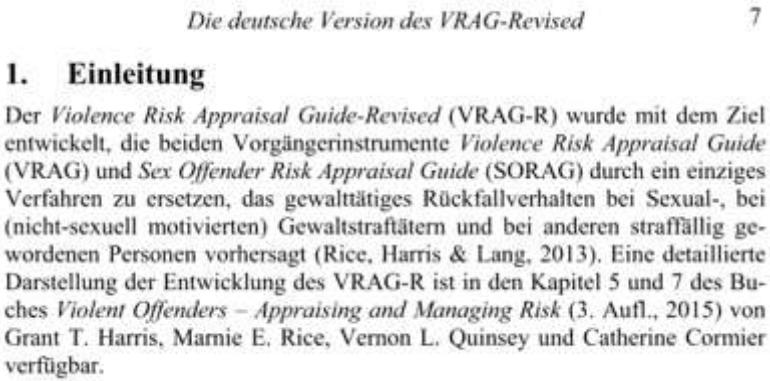

Die deutsche Version des VRAG-Revised 7

1. Einleitung

Der *Violence Risk Appraisal Guide-Revised* (VRAG-R) wurde mit dem Ziel entwickelt, die beiden Vorgängerinstrumente *Violence Risk Appraisal Guide* (VRAG) und *Sex Offender Risk Appraisal Guide* (SORAG) durch ein einziges Verfahren zu ersetzen, das gewalttätiges Rückfallverhalten bei Sexual-, bei (nicht-sexuell motivierten) Gewaltstraftätern und bei anderen straffällig gewordenen Personen vorhersagt (Rice, Harris & Lang, 2013). Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung des VRAG-R ist in den Kapitel 5 und 7 des Buches *Violent Offenders – Appraising and Managing Risk* (3. Aufl., 2015) von Grant T. Harris, Marnie E. Rice, Vernon L. Quinsey und Catherine Cormier verfügbar.

Rückfallprädiktoren des VRAG-R
Bewertungsregeln der Items des VRAG-R – 12 Kriterien (sog. Items):
Item 1 – Zusammenleben mit beiden biologischen Eltern bis zum 16. Lebensjahr: Ja = -2 Nein = +2
Item 2 – Schulische Verhaltensprobleme: Keine Probleme = - 3, Leichte oder mittelgradig ausgeprägte Probleme bzgl. Disziplin oder Anwesenheit = +1, Gravierende Probleme = +4

Item 3 – Alkohol- oder Drogenprobleme in der Vergangenheit Alkoholproblem vor dem 18. Lebensjahr (Ja = 1)

⇒ Problem mit illegalen Drogen vor dem 18. Lebensjahr (Ja = 1)
⇒ Alkohol in einem Vordelikt involviert (Ja = 1)
⇒ Illegale Drogen in einem Vordelikt involviert (Ja = 1)
⇒ Alkohol im Rahmen des Index-Delikts involviert (Ja = 1)
⇒ Illegale Drogen im Rahmen des Index-Delikts involviert (Ja = 1)

Die daraus resultierende Zahl wird folgendermaßen in den VRAG-R Itemwert übertragen:

<3 Punkte = −2
3 Punkte = 0
4 Punkte = +1
>4 Punkte = +4

Item 4 – Ehestatus zur Zeit des Index-Delikts: jemand verheiratet = -1, niemals verheiratet =+1
Item 5 – Punktwert der kriminellen Vergangenheit für Verurteilungen oder Anklagen von nicht-gewalttätigen Straftaten vor dem Index-Delikt (-3 bis +5 Punkte)
Item 6 – Bewährungsversagen: Nein =-2, Ja=+4
Item 7 – Alter zum Zeitpunkt des Index Delikts: >45 = –7, 39–45 = –4, 34–38 = –2. 31–33 = –1, 26–30 = +1, <26 = +2
Item 8 – Punktwert der kriminellen Vergangenheit für Verurteilungen oder Anklagen von gewalttätigen Straftaten vor dem Index-Delikt (-2 bis +4 Punkte)

Item 9 – Anzahl früherer Inhaftierungen: 0 = −2, 1 = +2, 2 = +3, 3 oder 4 = +4, >4 = +6
Item 10 – Verhaltensstörung (vor dem 15. Lebensjahr): -2 bis +5 Punkte
Item 11 – Sexualdelikte in der Vorgeschichte: -2 bis +3 Punkte
Item 12 – Antisozialität: -6 bis +6 Punkte

Tabelle 1: Anteil an Fällen, von denen erwartet wird, dass sie die Kriterien eines gewalttätigen Rückfalls für zwei festgelegte Zeitspannen erfüllen in Bezug auf neun Risikokategorien des *Violence Risk Appraisal Guide-Revised* (VRAG-R; Harris et al., 2015)

Risiko-kategorie	Gesamtwert	Rückfallwahrscheinlichkeit nach 5 Jahren	Rückfallwahrscheinlichkeit nach 12 Jahren
1	≤ -24	9%	15%
2	-23 bis -17	12%	24%
3	-16 bis -11	16%	33%
4	-10 bis -4	20%	42%
5	-3 bis +3	26%	51%
6	+4 bis +11	34%	60%
7	+12 bis +17	45%	69%
8	+18 bis +26	58%	78%
9	≥ +27	76%	87%

Beachte. Die 5-Jahres-Basisrate für den gewalttätigen Rückfall betrug 32%, die 12-Jahres-Basisrate 51%. Die Raten fallen niedriger aus, wenn nur solche Fälle berücksichtigt werden, die signifikante Zeitintervalle Delikt-frei blieben (siehe Anmerkungen weiter unten)

Quelle: Rettenberger et al 2017:
Die deutsche Version des Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R), S. 21 ff.

3. Statistische Prognose

- Siehe die klassischen Schlechtpunkteverfahren, insbesondere Meyer 1965 (s.u.)
- zusammenfassend mit kritischer Würdigung Gerhard Spieß, „Prophetie oder Prognose? Prognostische Fragen bei der Straf(rest)aussetzung – oder: Was kann die Strafrechtspraxis aus der Prognoseforschung lernen?“, Neue Kriminalpolitik 1996, 31-36.
- Vgl. auch Streng, Jugendstrafrecht, 6. Aufl. 2024, Rn. 313 ff.

Prognosetafel von Meyer: (MschKrim 1965, S. 243 f., Jugendstrafe von unbestimmter Dauer)

1. Kriminalität bei mindestens einem Elternteil,
2. chronische Trunksucht bei mindestens einem Elternteil,
3. a) Scheidungskind im Haushalt der Mutter, sofern diese nicht wieder geheiratet hat,
   b) Scheidungskind im Haushalt des Vaters, sofern dieser wieder geheiratet hat,
   c) Mutterwaise im Haushalt des Vaters, sofern dieser wieder geheiratet hat,
4. a) während der Schulzeit (sofern nicht Hilfsschüler) mindestens zweimal sitzen geblieben,
   b) Schulschwänzer (sofern nicht Hilfsschüler),
5. im Durchschnitt mindestens alle vier Monate Arbeitsstellenwechsel,
6. Aufenthalt im Erziehungsheim (insgesamt länger als sechs Monate),
7. Ausreißer aus Erziehungsheim,
8. Beginn der Kriminalität vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
9. mindestens fünf Straftaten durchschnittlich jährlich seit Strafmündigkeit,

10. mindestens zwei (wenigstens teilweise) verbüßte Freiheitsstrafen,
11. mindestens zweimal Jugendarrest (wenigstens teilweise) verbüßt,
12. Rückfall innerhalb der ersten drei Monate nach (eventuell teilweiser) Verbüßung der letzten Vorstrafe,
13. alle oder mindestens 60% der seit Strafmündigkeit verübten Straftaten sind ohne Tatgenossen begangen,
14. jeder der Tatgenossen, die an den seit Strafmündigkeit des Probanden begangenen Delikten beteiligt waren, hat durchschnittlich mindestens bei fünf dieser Straftaten mitgewirkt,
15. Betrug vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
16. gewerbsmäßige Unzucht vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
17. Widerstandsleistung gegen die Staatsgewalt vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
18. Betteln oder Landstreicherei vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
19. interlokale Kriminalität (in mindestens zwei verschiedenen Amtsgerichtsbezirken),
20. mindestens fünf Hausstrafen während Verbüßung der zur Zeit vollstreckten Strafe,
21. Ausreißer aus der Jugendstrafanstalt während Verbüßung der zur Zeit vollstreckten Strafe.

Rückfallkategorien nach F. Meyer

	Urteilsprognose		
Gruppe	**Belastungsfaktoren**	**N**	**Rückfallquote**
I	0-2	60	13 = 22 %
II	3-6	86	50 = 58 %
III	> 6	26	26 = 100 %
	Entlassungsprognose		
Gruppe	**Belastungsfaktoren**	**N**	**Rückfallquote**
I	0-2	56	11 = 20 %
II	3-6	86	48 = 56 %
III	> 6	30	30 = 100 %

Kritik an der Prognosetafel von Meyer (1965):

- Erheblicher Validitätsmängel,
- „Schlechtpunkteverfahren“ führt zu einer systematischen Überschätzung des Rückfallrisikos, da aktuelle positive Entwicklungen nicht angemessen berücksichtigt werden: Extrapolation der schlechten Vergangenheit auf zukünftige Entwicklungen!

Rückfallwahrscheinlichkeiten (Basisraten) unterschiedlicher Tätergruppen

Basisraten der Rückfälligkeit (nach einer Literaturanalyse von Groß/Nepodil):

- Rückfallraten von mehr als 50 %: Straßenverkehrsdelinquenz, Drogendelinquenz und Sexualdelikte bei homosexueller Pädophilie;
- Rückfallraten von 25–50 %: Körperverletzung, Eigentumsdelikte, Exhibitionismus, Sexualdelikte bei Pädophilie;
- Rückfallraten von 10–25 %: Raub, Brandstiftung, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung;
- Rückfallraten von 3–10 %: Inzest und Gewaltdelikte bei Pädophilie;
- Rückfallraten von 0–3 %: Mord und Totschlag.

-> Zahlen nur als Anhaltspunkt, decken sich aber grds. mit Daten aus Rückfallstatistik.

Empirische Erkenntnisse über allgemeine Rückfallprädiktoren

Prädiktorvariable	Stichproben-umfang	Anzahl d. Studien	R
Umgang, soziales Umfeld	11.962	27	.21
Antisoziale Kognitionen	19.089	67	.18
Antisoziale Persönlichkeit	13.469	63	.18
Kriminogene Bedürfnisse	19.809	67	.18
Rasse	56.727	21	.17
Straffälligkeit als Erwachsener	123.940	164	.18
Strafbares Verhalten vorher	48.338	119	.16
Elterliche Erziehungspraktiken	15.223	31	.14
Sozialer (beruflicher) Erfolg	92.662	168	.13
Zwischenmenschliche Konflikte	12.756	28	.12
Lebensalter	61.312	56	.11
Substanzmissbrauch	54.838	60	.10
Intelligenz	21.369	32	.07
Geschlecht	62.021	17	.06
Stress/Belastungen	19.933	66	.05
Soziökonomischer Status	13.080	23	.05
Zusammengesetzte Risikoskalen	57.811	123	.30

amerikanische Meta-Analyse

von Rückfalluntersuchungen

Vgl. Gendreau/Little/Goggin (1996),

zit. Nach Endres

Rückfallprädiktoren in der Prognoseforschung

Die „großen Vier“, Merkmalsbereiche der Kriminalpsychologie:

1. Merkmale antisozialer Persönlichkeit
2. Vorgeschichte antisozialen Verhaltens
3. Antisoziale Kognitionen
4. Antisoziales Umfeld

a) Merkmale antisozialer Persönlichkeit

Vgl. hierzu Diagnosesysteme wie PCL-R
Der PCL-R ist ein relativ trennscharfes Prognose-instrument: Bei einer schwedischen Untersuchung ergab sich bzgl. psychiatrisch Begutachteten mit einem Wert der PCL-R-Skala zwischen 26 und 40 eine Rückfallquote von ca. 50%, bei einem Wert zwischen 0 und 25 von lediglich 25%.

b) Vorgeschichte antisozialen Verhaltens

Vorstrafenbelastung und früher Beginn der kriminellen Karriere sind die am besten abgesicherten Prädiktoren
Verhaltensauffälligkeiten im Elternhaus und in der Grundschule sind auch zur Vorhersage zu chronischen Verlaufsformen von Kriminalität im Erwachsenenalter geeignet.

c) Antisoziale Kognitionen

Antisoziale Einstellungen sind weniger für den Beginn einer kriminellen Karriere von Bedeutung als für ihre Fortsetzung (die meisten Straftäter teilen die kulturellen Werte und moralischen Normen der Allgemeinheit).

Für die Beibehaltung antisozialen Verhaltens sind insbesondere Neutralisationstechniken (vgl. Sykes/Matza 1957) entscheidend:

- Verleugnung der Verantwortung
- „ich konnte nichts dafür“, „es kam über mich“ o. ä.
- Verleugnung des Unrechts oder der Verantwortung
- „es ist ja nichts passiert“, „ich wollte die gestohlene Sache zurückgeben“, o. ä.
- Abwertung des Opfers
- „das Opfer ist selbst Schuld“, „das Opfer hat mich provoziert“, o. ä.
- Verdammung der Verdammenden, der Gesellschaft
- „die Gesellschaft ist ungerecht“, o. ä.
- Berufung auf höhere Instanzen,
- ich habe es nicht für mich getan“, „er hat meine Mutter beleidigt“, „es war ein Befehl Gottes“, o. ä.

d) Antisoziales Umfeld

- Theoretisch von der Kontrolltheorie sozialen Lerntheorien, Theorie der differentiellen Assoziation begründet, empirisch jedoch wenig erforscht.
- Vermittlung antisozialer Einstellungen und Handlungskompetenzen durch andere Straffällige (z.B. Einflüsse der Subkultur des Gefängnisses).
- Sowohl ein soziales Herkunftsmilieu wie auch ein belasteter „sozialer Empfangsraum“ nach einer Entlassung können von Bedeutung sein.
- Delinquente peers (Gleichaltrige) sind ein wichtiger negativer Risikofaktor

4. Strukturprognosen als Fortentwicklung statistischer Verfahren

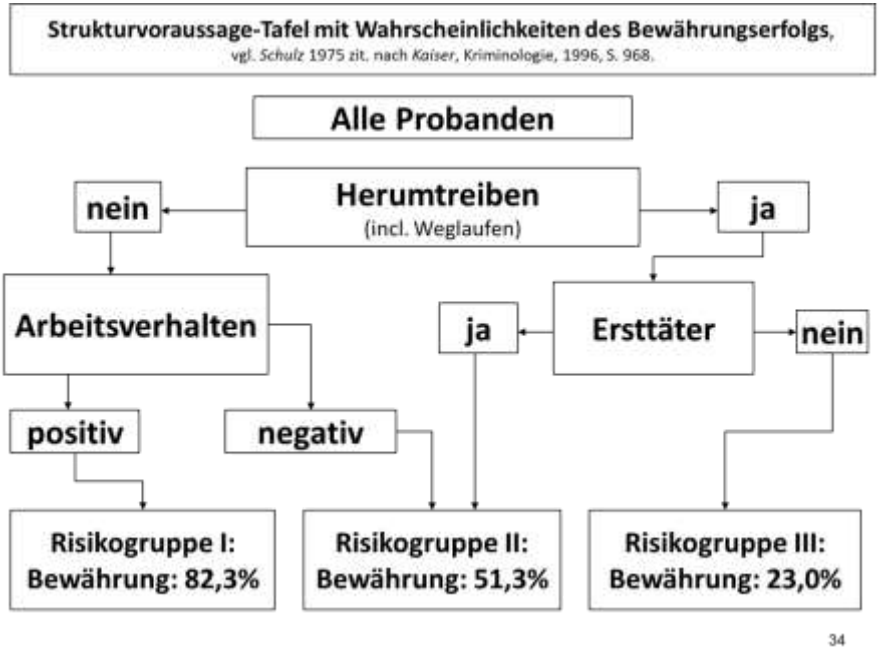

Eine Fortentwicklung statistischer Prognoseverfahren ist die sog. Strukturprognose.
Hierbei geht es um die sukzessiv-hierarchische Klassifizierung in mehrere Untergruppen.

Dieses Verfahren ähnelt der klinischen Prognose, kommt jedoch zur Einteilung nach Risikogruppen auf statistischer Basis.
So konnte Schultz (1975, 162) anhand der drei Variablen „Herumtreiben einschl. Weglaufen (nein/ja)“, „Arbeitsverhalten (positiv/negativ)“ und „Ersttäter/Wiederholungstäter“ in der dritten Hierarchieebene die Risikogruppe I mit einem Bewährungserfolg von 83% (kein Herumtreiben und positives Arbeitsverhalten) mit der Risikogruppe III (Herumtreiben und Wiederholungstäter) kontrastieren (Bewährungserfolg: 23%).

- In der mittleren Risikogruppe entsprach die Wahrscheinlichkeit des Bewährungserfolgs mit 51% ziemlich genau der Zufallswahrscheinlichkeit. Hier finden sich die Fälle, die in der Kombination „Herumtreiben“ mit positivem/negativen Arbeitsverhalten oder Vorstrafen jeweils eine positive und eine negative Ausprägung aufweisen.
- Schon die gewählten Kriterien weisen darauf hin, dass die Aussagekraft von Strukturprognosetafeln in hohem Maße „von der (sozialisations-)theoretischen und empirischen Sicherung der ihnen zugrunde liegenden Erkenntnisse der Persönlichkeitsforschung“ abhängt (Kaiser 1996, 967).
- Andererseits zeigen Strukturprognosetafeln, dass bestimmte, im Allgemeinen eine negative Prognose nahe legende Belastungsfaktoren in der Kombination mit anderen Merkmalen ein neutrales oder gar positives Ergebnis ergeben können (vgl. Streng 2012, Rn. 797).
- Dementsprechend sah Kaiser „nur die Strukturprognoseforschung“ als weiterführend und „aussichtsreich“ an (vgl. Kaiser 1996, 970).

IV. Kriminalprognose in der Praxis der Strafverteidigung: Praxisbeispiele

- Gutachten zu § 63 StGB
- Gutachten zu § 64 StGB
- Kriminalprognostisches Gutachten im Rahmen der Entlassung
- Ablauf von Anhörungen im Maßregelvollzug

V. Literaturhinweise

- Kommentierung: *Dünkel/Pruin* (2023): § 57 Rn. 107-128 in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage (online über UB-Freiburg abrufbar)
- Franz Streng, Jugendstrafrecht 6. Auflage 2024, § 9 - Die Kriminalprognose als Grundlage der Sanktionsbestimmung (online über UB-Freiburg abrufbar)
- Boetticher et al. 2019 - Empfehlungen für Prognosegutachten: Rechtliche Rahmenbedingungen für Prognosen im Strafverfahren, Forens Psychiatr Psychol Kriminol, (über UB Freiburg abrufbar)
- Norbert Nepodil 2022: Forensisch-psychiatrische Risikoeinschätzung. In: Praxishandbuch Forensische Psychiatrie: Grundlagen, Begutachtung, Interventionen Im Erwachsenen-, Jugendlichen- und Kindesalter, Häßler et al. (online abrufbar).